

möglichst, daß im MfS z. B. auf die bei der DVP vielfach verwendeten "Anzeigen von Amtswegen" verzichtet werden kann. Eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane des MfS wären dann beispielsweise auch die durch Mitarbeiter des MfS festgestellten politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalte, die diesen als "Bürger" bekannt werden und nach der Bewertung durch die Untersuchungsorgane des MfS entsprechend den politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellungen die Qualität von Verdachtshinweisen erlangen. Hierzu folgendes Beispiel:

Ein Mitarbeiter einer Kreisdienststelle stellt an der Vorankündigungstafel des städtischen Theaters ein Plakat fest, auf dem die Genehmigung der Ausreise in die BRD für eine Familie A, in provokativ-demonstrativer Weise gefordert wird. Die Familie A. (alle waren als Antragsteller bei der Kreisdienststelle erfaßt) wurde durch Angehörige der Abteilung VIII der Untersuchungsabteilung zugeführt. Als Anlaß im Sinne des § 92 StPO wurden dieser Familie - eigene Feststellungen des Untersuchungsorgans - bezogen auf das oben genannte Plakat angegeben.

Unter dem Aspekt der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere bezüglich der Aufsichtspflicht des Staatsanwaltes und der Einhaltung der Fristen, sollte im MfS aus der Dokumentation eines derartigen Anlasses ersichtlich sein :

ein Hinweis auf die Art und Weise des Bekanntwerdens der Verdachtshinweise beim Untersuchungsorgan, einschließlich des Zeitpunktes des Bekanntwerdens, soweit dies nicht aus anderen Umständen bzw. der konkreten Ausgestaltung der Verdachtshinweise selbst hervorgeht; die, die Verdachtshinweise kennzeichnenden Informationen oder Tatsachen und grundsätzlich die ihnen zugrunde liegenden Quellen (Beweisgründe).

In der Regel wird die Anlaßdokumentation ein Protokoll über eine Ermittlungshandlung sein. Über die genannten grundsätzlichen Anforderungen hinaus können in Abhängigkeit von den politisch-operativen, einschließlich untersuchungsmäßigen